

RS Vwgh 2006/11/16 2006/14/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §14 Abs1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/15/0025 E 24. April 1996 RS 5(hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Unter "Übereignung" ist die Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht anzusehen; es kommt nicht auf eine besondere zivilrechtliche Gestaltung an (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, 164 f). Maßgebend ist somit der Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht vom Vorgänger auf den Erwerber. Daß diese Verfügungsmacht über die Geschäftsräume zivilrechtlich im Falle des Vorgängers auf den Bestandrecht, im Falle des Erwerbers auf dessen Eigentum beruht, steht einer Beurteilung des in Rede stehenden Vorganges (das Bestandverhältnis wurde einvernehmlich aufgelöst und das Bestandsobjekt an den AbgPfl zurückgegeben) als "Übereignung" nicht entgegen. Tatbestandsvoraussetzungen der Haftung der Bf nach § 14 Abs 1 erster Satz BAO sind die Übereignung eines Unternehmens bzw Betriebes iSd oben näher dargelegten Begriffes und die Eigenschaft der in Haftung gezogenen Abgaben als Betriebsschulden (Hinweis E 22.4.1986, 85/14/0165; E 9.6.1989, 86/17/0194). Diese Tatbestandsvoraussetzungen stehen nicht iZm der Frage, ob die Mitunternehmerschaft, die Vorgänger des Haftenden im Betrieb des Unternehmens war, als Kommanditgesellschaft oder bürgerlich-rechtliche Gesellschaft (Erwerbsgesellschaft) anzusehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006140008.X01

Im RIS seit

06.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at